



Förderrichtlinie „Unterstützung der Tätigkeiten von Landschaftspflegeinitiativen“

Ziel der Förderung ist, die Tätigkeit von Landschaftspflegevereinen und NGOs mit Sitz in Oberösterreich zur Pflege und Bewirtschaftung von naturschutzfachlich hochwertigen Flächen zu unterstützen. Landschaftspflegevereine, die naturschutzfachlich hochwertige Flächen bewirtschaften, leisten einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz und zur Erhaltung der Biodiversität, insbesondere dann, wenn es sich um Flächen handelt, die aufgrund ihrer Eigenschaften wie schwierige Geländemorphologie, Kleinflächigkeit, der schwierigen Erreichbarkeit oder sonstigen Bewirtschaftungsschwierissen (z.B. Bodenfeuchte) nicht mehr durch landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet werden. Das Förderangebot zielt darauf ab, die Erschwernisse bei der Bewirtschaftung derartiger Flächen abzumindern.

1. Fördergegenstand:

Fördergegenstand sind Aufwände und Sachkosten von nicht Gewinn orientierten Landschaftspflegevereinen oder NGOs, die zur Bewirtschaftung und Verwaltung naturschutzfachlich wertvoller Flächen notwendig sind:

- Anschaffung von landwirtschaftlichen Werkzeugen und Geräten zur Flächenpflege
- Verschleißmaterial, Servicekosten und Reparaturen, Einstellkosten von Geräten zur Flächenpflege (ausgenommen Kraft- und Treibstoffe)
- Personen- und Sachversicherungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit
- Pachtkosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Pflege von Naturschutzflächen
- Gebühren für die Benutzung von Wegen
- Auslagen für das Grundstücksmanagement (z.B. Fahrtkosten, Barauslagen für Verpflegung bei Umweltbaustellen bis max. 1.000,00 € pro Jahr, Gebühren, Vermessungskosten etc.)
- Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Schnittgut, wenn keine Möglichkeit zur tierischen Verwertung besteht

2. Förderintensität:

Die Förderung ist pro Förderwerber mit 100 % der nachweisbaren Nettokosten, jedoch mit einer Deckelung des maximalen Förderungsbetrags bzw. des Grundstücksmanagements nachfolgender Einstufung:

Verwaltete Fläche	Maximaler Förderbetrag
0-20 Hektar	5.000,00 €
21-50 Hektar	15.000,00 €
Über 51 Hektar	20.000,00 €

Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung erfolgen.



Nicht Förderbar sind:

- die Bewirtschaftung von Flächen
- Material zur Zäunung von Weideflächen
- Kosten im Zusammenhang mit der Einhaltung von Verkehrssicherungspflichten
- Personalkosten, Löhne, Eigenleistungen, Zeitaufwand
- Fördergegenstände, die durch andere Förderungen abgedeckt sind
- Einzelbelege mit Beträgen unter 50,00 €
- Belege und Nachweise, deren Ausstellungsdatum länger als ein Jahr zum Einreichdatum des Förderantrags zurückliegt oder solche, die nicht eindeutig dem Fördergegenstand zuordnbar sind
- Kosten für Kraft- und Treibstoffe

3. Antragstellung:

Förderformular „Allgemeine Naturschutzförderungen“ (LWLD-N/E-16) mit der Beilage von Rechnungs- und Zahlungsnachweisen bevorzugt in digitaler Form. Stichprobenartige Kontrollen der Maßnahmenumsetzungen durch die Förderstelle.

4. Fördernachweise:

Als Nachweise für die zur Förderung eingereichten Kosten sind entsprechende Rechnungen, Zahlungsnachweise sowie Aufzeichnungen vorzulegen.

5. Förderwerber:

Nicht auf Gewinn orientierte Landschaftspflegevereine, Non-Government-Organisationen oder landwirtschaftliche Siedlungsgemeinschaften, die ihren Sitz in Oberösterreich haben und naturschutzfachlich hochwertige Flächen in Oberösterreich bewirtschaften oder deren Bewirtschaftung verwalten.

6. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472, insbesondere Artikel 36 (Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben oder in Wäldern).

7. Geltungsdauer:

Diese Förderungsrichtlinie tritt durch Beschluss durch die Oö. Landesregierung in Kraft und gilt vorbehaltlich der budgetären Bedeckung bis auf Widerruf.